

Bundessozialgericht

5b RJ 16/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November
1984 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
14. Januar 1983 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

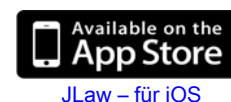
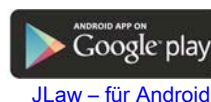
Der Kläger begehrt von der Beklagten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente.

Der 1924 geborene Kläger hat keinen Beruf erlernt. Von 1938 bis 1940 arbeitete er nach seinen Angaben als Elektrohelfer und anschließend bis 1942 als Zahnradfräser. Nach Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft war er von 1949 bis 1977 bei den Stadtwerken M beschäftigt. Er erhielt zuletzt Lohn nach Lohngruppe V d, Stufe 9 Bundesmanteltarifvertrag (BMT-G). Seinen Rentenantrag vom September 1977 lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 7. März 1978; Widerspruchsbescheid vom 9. November 1982).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 10. Juli 1981). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil 14. Januar 1983 die Berufung zurückgewiesen und im wesentlichen ausgeführt: Aufgrund seiner Gesundheitsstörungen könne der Kläger als Kraftfahrer und Hilfselektriker wie bisher nicht mehr tätig sein. Doch könne er noch körperlich leichte Arbeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen in geschlossenen Räumen vollschichtig verrichten. Deshalb sei er in der Lage, die Arbeiten eines Stanzers oder Packers von Kleinteilen zu verrichten und als Pförtner an der Nebenpforte oder als Bürohilfskraft tätig zu sein. Diese Arbeiten seien ihm auch zumutbar. Denn der Kläger sei



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



nicht Facharbeiter, sondern angelernter Arbeiter gewesen. Einen qualifizierten Beruf habe er nicht erlernt. Hinsichtlich des Vorbringens des Klägers, er sei seit 1963 überwiegend als Elektriker beschäftigt gewesen und verfüge über die vollen Kenntnisse und Fähigkeiten eines Elektroinstallateurs, sehe der Senat keinen Anlaß, weitere Ermittlungen anzustellen und die vom Kläger benannten Zeugen zu vernehmen. Entscheidend sei, daß der Kläger nicht als Elektriker, sondern tariflich als Kraftfahrer eingestuft gewesen sei. Daß er einen Facharbeiterlohn bezogen habe, rechtfertige ebenfalls nicht, ihm den Berufsschutz eines Facharbeiters zuzubilligen. Entspreche die tarifliche Einstufung objektiv nicht der Qualität der verrichteten Tätigkeit, so sei die tarifliche Einstufung nicht maßgebend.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte stellte keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 SGG).



-4-

II

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Das angefochtene Urteil beruht auf einer Verletzung des § 103 SGG. Nach dieser Bestimmung erforscht das Gericht die für die Entscheidung nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung bedeutsamen Tatsachen von Amts wegen. Das Tatsachengericht verletzt seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhaltes dann, wenn von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus die ermittelten Tatsachen zur Urteilsfindung noch nicht ausreichen und sich das Gericht zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen mußte (BSG SozR Nr. 7 und 40 zu § 103 SGG; SozR 2200 § 160 Nr. 5 und 49). Das ist hier der Fall.

Das LSG hat ausgeführt, daß der Kläger wie ein Facharbeiter entlohnt worden sei. Ob er auch bei seiner Arbeit die Fähigkeiten eines Facharbeiters besessen habe, könne dahingestellt bleiben. Denn entspreche die tarifliche Entlohnung objektiv nicht der Qualität der verrichteten Tätigkeit, sei die tarifliche Einstufung nicht maßgebend. Diese Argumentation ist in sich widersprüchlich. Wenn der Kläger tatsächlich als Elektriker beschäftigt und wie ein Facharbeiter entlohnt wurde, wenn er tatsächlich auch die Kenntnisse eines Facharbeiters hatte, so lagen - auch nach der zum Ausdruck gebrachten sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG - die Voraussetzungen vor, unter denen ein Beschäftigter ein Facharbeiter ist. Die Einschränkung, daß die tarifliche Ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

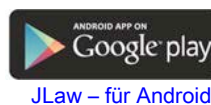
lohnung dann nicht maßgebend ist, wenn sie nicht der Qualität der ausgeübten Tätigkeit entspricht, betrifft in diesem Falle den Kläger nicht. Denn wenn er die Fähigkeiten eines Facharbeiters hatte, wie er unter Beweis gestellt hat, und als solcher beschäftigt war, so entsprach die Entlohnung eines Facharbeiters auch seiner Beschäftigung. Daß sein Arbeitgeber ihn aus irgendwelchen Gründen - möglicherweise solchen des Haushaltsrechtes - als Kraftfahrer bezeichnete und der Kläger auf diesem Gebiet nicht die Facharbeiterqualifikation erreichte, ist dann ohne Bedeutung. Wichtig ist - wie das LSG nicht verkennt -, als was der Kläger wirklich beschäftigt war und wie er wirklich entlohnt wurde.

Das LSG hätte sich daher gedrängt fühlen müssen, darüber Beweis zu erheben, ob der Kläger die Fähigkeiten eines gelernten Elektrikers hatte und ob er tatsächlich als solcher beschäftigt war, wofür er jeweils Beweis angetreten hat.

Auf der Verletzung des § 103 SGG (unterlassene Ermittlungen) kann das Urteil des LSG beruhen. Denn wenn sich bei den Ermittlungen ergeben hätte, daß der Kläger die Fähigkeiten eines gelernten Elektrikers hatte, und auf Grund dieser Umstände einen Facharbeiterlohn bezog, so hätte das LSG nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung entweder den Anspruch des Klägers als begründet erachten oder sich jedenfalls zu weiteren Ermittlungen über womöglich dann dem Kläger noch zumutbare Verweisungstätigkeiten iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 Reichsversicherungsordnung veranlaßt sehen müssen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

